

### **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

# Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100 bestellten Organen auf deren Verlangen solche vorzuweisen. Diese Karte ist nur für diejenige Person, auf deren Namen sie lautet, giltig. Eine mit Wissen des Eigentümers von einer anderen Person benützte Börsenkarte verliert ihre Giltigkeit.

Für die Börsenkarte ist — von der im § 8 bezeichneten Ausnahme abgesehen — im vorhinein eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe alljährlich von dem Börsenvorstande bestimmt wird.

Dieselbe wird für die Mitglieder auf die Dauer eines Jahres ausgestellt; der Börsenvorstand ist berechtigt, die Gebühr für die Jahreskarten nach Geschäftsgruppen, beziehungsweise Berufszweigen, nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes, nach Maßgabe, ob jemand selbständiger Geschäftsmann oder Angestellter eines solchen ist, ob jemand in Linz oder außerhalb domiziliert, handelsgerichtlich protokolliert ist oder nicht, verschieden zu bemessen.

Die Höhe für die Schranken- und Tischgebühren werden ebenfalls vom Börsenvorstand bestimmt.

Der Börsenvorstand ist jedoch berechtigt, auch Tageskarten, welche zum Besuche einer bestimmten Börsenversammlung berechtigen, unentgeltlich oder gegen eine entsprechende Gebühr auszustellen.

Jene Personen, welche vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben, bedürfen einer Legitimation durch die Börsenkarte nicht.

### § 6.

Mitglied der Börse ist, außer den im § 8, Al. 8, bezeichneten Personen, jeder andere Börsenbesucher, der eine auf seinen Namen lautende, noch giltige Jahreskarte besitzt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verluste der Börsenfähigkeit (§ 3) oder wenn das Mitglied mit Ausschluß von der Börse bestraft wird.

Die Mitgliedschaft protokollierter Firmen, sowie der im § 3, lit. b, bezeichneten Gesellschaften und Körperschaften wird durch die von diesen namhaft zu machenden Vertreter (firmierungsberechtige Personen, Prokuristen, Handelsbevollmächtigte) ausgeübt.

Werden mehrere Vertreter bestimmt, so ist für jeden eine besondere Börsenkarte zu lösen und es ist dem Börsenvorstande anzuzeigen, welcher dieser Vertreter das Wahlrecht auszuüben hat.

### § 7.

Jeder, der die Börse besucht, ist verpflichtet, den für den Verkehr an der Börse erlassenen Ordnungsvorschriften und den zur Handhabung derselben bestellten Organen Folge zu leisten. Wer sich diesen nicht fügen will, kann auf Anordnung zweier Mitglieder des Börsenvorstandes sofort von der Börse entfernt werden.